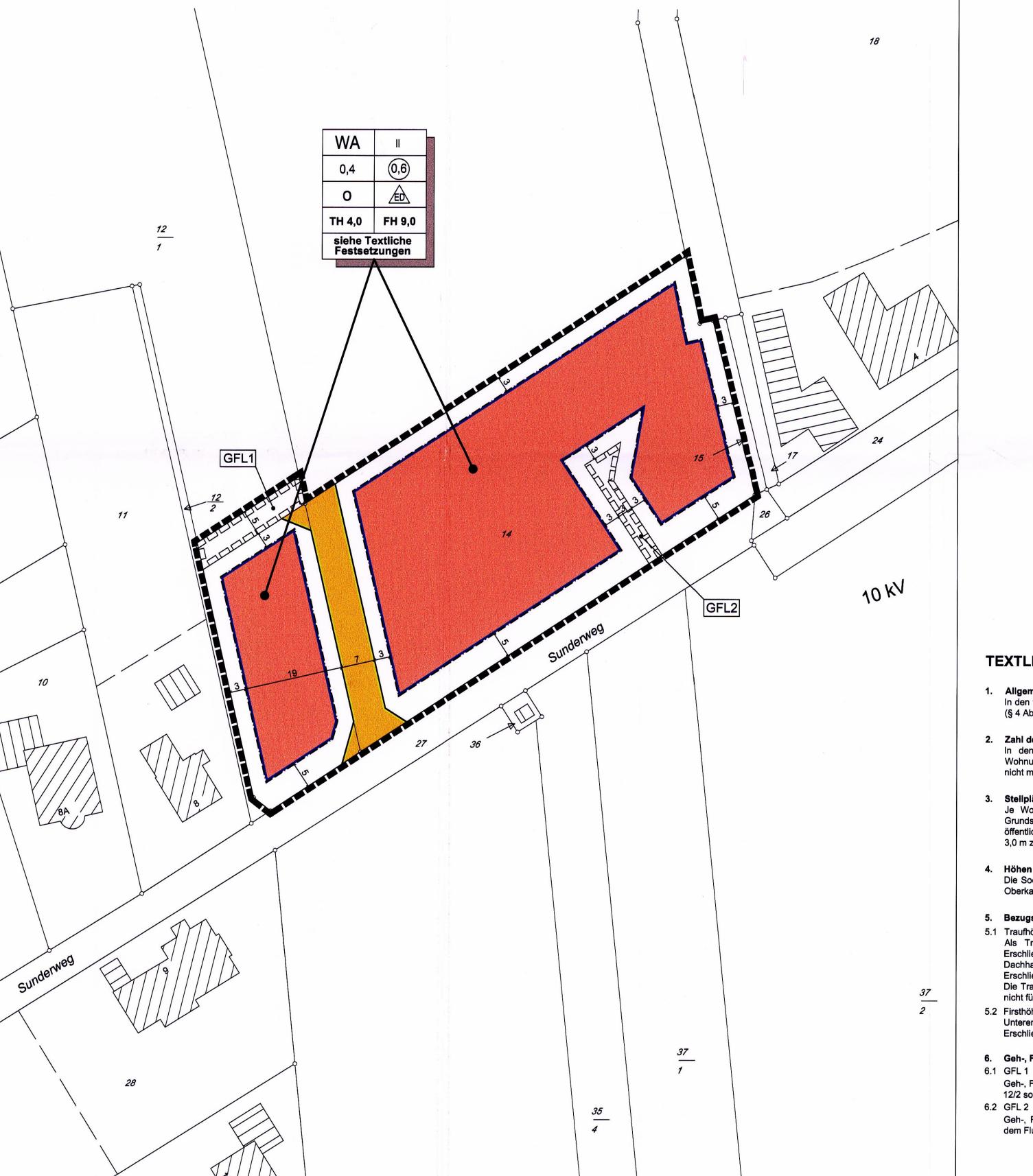


Gemeinde Bad Laer Landkreis Osnabrück Bebauungsplan Nr. 342 "Nördl. Sunderweg"

Mit Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse max. Höhe baulicher Anlagen in Meter

max. Höhe baulicher Anlagen in Meter

hier: Traufhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie 5. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grundstückseinfriedungen sind an den straßenseitigen Grenzen bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Straßenseitige Hecken und sonstige Anpflanzungen sind ohne Höhenbegrenzungen zulässig.

HINWEISE

3. Einfriedungen

gem. § 9 BauGB i. V. m. § 56 NBauO

sind nur geneigte Dächer zulässig.

2.3 Dachaufbauten und -einschnitte

2. Dachausbildung

2.1 Dachformen

2.2 Dachneigung

Bebauungsplanes Nr. 342 "Nördlich Sunderweg".

einhalten. Dies gilt nicht für Sonnenkollektoren.

gelten, müssen Dachneigungen zwischen 30° und 50° einhalten.

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlun}gen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des

Für Baukörper, die nicht im Sinne von §§ 12 und 14 BauNVO als Nebenanlagen und Garagen gelten,

Dächer von Baukörpern, die nicht im Sinne von §§ 12 und 14 BauNVO als Nebenanlagen und Garagen

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis 40 % der Trauflänge der entsprechenden Gebäudeseite

(Länge zwischen Schnittpunkten der senkrecht aufgehenden Mauerwerke/Giebel mit der Dachhaut)

Dachaufbauten und -einschnitte müssen einen Abstand von mind. 2,0 m vom Ortgang bzw. Walmgrat

Für Wintergärten können ausnahmsweise geringere Dachneigungen zugelassen werden.

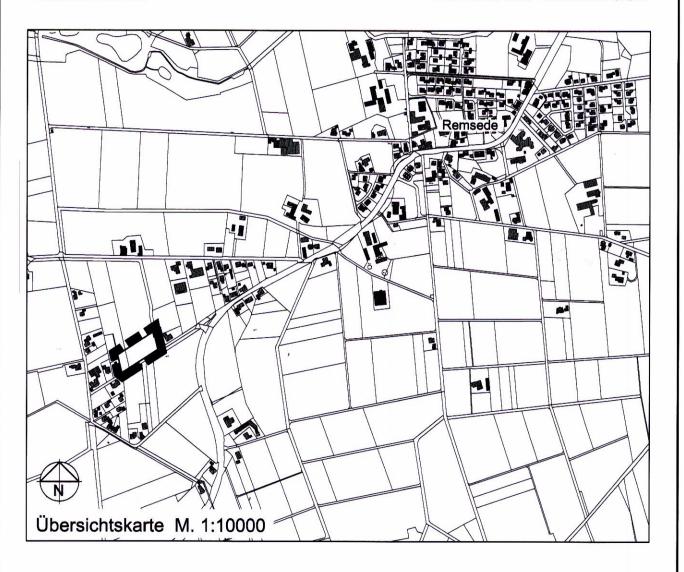
- 2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde (Landkreis Osnabrück) zu benachrichtigen.
- Es gilt die BauNVO 1990.
- 4. Durch die regelmäßig notwendig werdende Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zu Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen kommen. Diese sind unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Aligemeines Wohngebiet (WA) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauGB) und Tankstellen (§4 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) unzulässig.
- 2. Zahl der Wohnungen In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind je Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. D.h. je Einzelhaus nicht mehr als zwei Wohnungen und je Doppelhaushälfte nicht mehr als eine Wohnung.
- 3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen Je Wohneinheit sind min. 2 Stellplätze für Kfz auf dem jeweiligen Grundstück anzulegen. Grundstückszufahrten und -zuwegungen dürfen je Grundstück max. 6,0 m Anschlussbreite an die öffentliche Verkehrsfläche aufweisen. Garagen und Carports sind nur mit einem Abstand von min. 3,0 m zu Straßenverkehrsflächen zulässig.
- Die Sockel der Gebäude (Oberkante Erdgeschossfußboden) dürfen höchstens bis zu 50 cm über Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße liegen.
- 5. Bezugshöhen für die Ermittlung der Trauf- und Firsthöhen 5.1 Traufhöhe
- Als Traufhöhe (TH) gilt das Maß zwischen Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt) in Fassadenmitte gemessen. Bei Eckgrundstücken ist die Erschließungsstraße maßgebend, von der die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt. Die Traufhöhe darf das Maß von 2,0 m nicht unterschreiten. Die festgesetzten Traufhöhen gelten nicht für Dachgauben und Krüppelwalme.
- Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe (FH) ist die Oberkante der anschließenden Erschließungsstraße gemessen in Fassadenmitte.
- 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Eigentümer der Flurstücke 11, 12/1 und 12/2 sowie der Versorgungsträger.
- 6.2 GFL 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Eigentümer der Baugrundstücke auf
- dem Flurstück 14 sowie der Versorgungsträger.

Gemeinde Bad Laer

Landkreis Osnabrück



Bebauungsplan Nr. 342 "Nördl. Sunderweg"

Mit Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung



- Satzung -

Wasserwirtschaft Abwassertechnik Wasserversorgung geprüft: bearb.: vH/KH Projekt-Nr.: 203.49 Osnabrück, den 08.10.2009 Maßstab: 1:500

Rheiner Landstraße 19-21 49078 Osnabrück Telefon 05 41 / 9 40 03 - 0 Telefax 05 41 / 9 40 03 - 50